

## Altmann v. Austria Ein transatlantischer Rechtsstreit um ein weltberühmtes Gemälde Gustav Klimts im Wiener Belvedere\*

Burkhard Hess\*\*

### I. Einleitung

Im Wiener Museum Belvedere gibt es den sog. „Klimt-Raum“. Die dort ausgestellten Gemälde werden allgemein als Meisterwerke des „Wiener Jugendstils“ angesehen<sup>1</sup>. Klimts Gemälde üben eine große Anziehungskraft aus. Das Belvedere besuchen viele Tausend Menschen jährlich; die Gemäldegalerie gilt als eines der bedeutendsten Museen weltweit, vergleichbar mit dem Musée d'Orsay in Paris, der Tate Gallery in London, den Pinakotheken in München, oder dem Museum of Modern Art in New York.

Die Bilder im Belvedere sind jedoch nicht nur Kunstwerke. Sie haben ihre jeweilige eigene Geschichte, welche die oft wechselvollen Zeiten und historischen Verläufe der vergangenen 100 Jahre widerspiegelt: Entstanden in der Welt der k.u.k. Monarchie, im Kulminationspunkt der Wiener Kultur des fin de siècle, durchlebten sie das Auf und Ab der ersten 1. Österreichischen Republik, Verfolgungen und Raubzüge während der NS-Zeit, und die halbherzige Restitution nach dem Zweiten Weltkrieg. Fast ein halbes Jahrhundert lang galten sie als zentraler Kunstbesitz österreichischer Museen, bis im Zusammenhang mit der Mitte der 1990er Jahre aufgeflamten Diskussion um die Holocaust-Raubkunst ihre Restitution verlangt wird.

Von diesen Zusammenhängen handelt der folgende Beitrag: Mehrere der berühmtesten Gemälde Klimts, die im Museum Belvedere hängen, sind Gegenstand eines erbitterten Rechtsstreits vor österreichischen und kalifornischen Gerichten. Vor wenigen Wochen hat der US-Supreme Court eine Klage der heute 88-jährigen Maria Altmann gegen die Republik Österreich und das Museum Belvedere zugelassen<sup>2</sup>. Frau Altmann wurde vom NS-Regime aus Österreich vertrieben und lebt heute in Kalifornien. Sie verlangt die Restitution dieser Gemälde mit der Begründung, dass diese während der NS-Zeit ihrem Onkel entzogen und ihr nicht als rechtmäßiger Erbin restituiert wurden<sup>3</sup>. Dem sind die Republik Österreich und die Gemäldegalerie Belvedere entschieden entgegen getreten. Sie berufen sich auf einen Rechtserwerb aufgrund Testaments. Im Folgenden soll dieser Rechtsstreit, der im Schnittpunkt von österreichischem Familien- und

Erbrecht, Kunstraub, Wiedergutmachung und transatlantischem Justizkonflikt steht, geschildert werden. Er betrifft zugleich wesentliche, rechtskulturelle Unterschiede zwischen US-amerikanischem und kontinentalem Prozessrechtsverständnis, die P. Schlosser in zahlreichen Beiträgen untersucht und für die Prozessrechtsvergleiche fruchtbar gemacht hat<sup>4</sup>.

### II. Der Gegenstand des Rechtsstreits

#### 1. Das Goldene Porträt von Adele Bloch-Bauer

Die Klage in Kalifornien verlangt die Herausgabe von insgesamt sechs Gemälden, die hier jedoch nicht sämtlich behandelt werden sollen. Das prominenteste ist das sog. Porträt Nr. 1 von Adele Bloch-Bauer im sog. „goldenen Stil“. Klimt vollendete es im Jahre 1907, nachdem er insgesamt fast vier Jahre daran gearbeitet hatte. Zuvor hatte er die Mosaiken in Ravenna besucht und daraus wesentliche Stilelemente übernommen: Die Porträtierte ist nur mit dem Kopf, den Händen und Teilen des Oberkörpers abgebildet, sie sitzt auf einem angedeuteten, symbolisierten Stuhl, dessen Ornamente sich im goldenen Hintergrund gleichsam verlieren. Kopf, Oberkörper und Hände sind hingegen deutlich und völlig realistisch dargestellt. Bei näherem Hinsehen scheinen sich die Konturen des Körpers der Dargestellten in der Ornamentik ihres Kleides und des Stuhles deutlicher abzuzeichnen.

Wer war die abgebildete Person? Es handelt sich um die Bankierstochter Adele Bauer, geboren im Jahre 1881, seit 1899 verheiratet mit dem einflussreichen Zuckermagnaten Ferdinand Bloch<sup>5</sup>. Beide kamen ursprünglich aus tschechischen, jüdischen Familien. Die Bloch-Bauer gehörten zu den führenden kulturellen und wirtschaftlichen Eliten Wiens – als Juden freilich zur bürgerlichen Elite zweiter Klasse. Man bewohnte im Ersten Wiener Bezirk ein Palais in der Elisabethstraße. Dort betrieb Adele Bloch-Bauer einen Salon, in dem führende Maler, Musiker, Literaten und Politiker (Sozialdemokraten und Liberale) ein und ausgingen. Sie selbst blieb als Frau in ihrer Zeit gefangen: Den Wunsch, zu studieren, erfüllte ihr das ausgehende 19. Jahrhundert nicht. So lebte sie eine eher arrangierte Ehe mit ihrem Ehe-

mann; ihr gesellschaftliches Engagement galt der Kunst, das politische der Arbeiterschaft. Den Gegensatz zwischen individueller Selbständigkeit und Gefangensein im gesellschaftlichen Umfeld kennzeichnet auch das Porträt Klimts<sup>6</sup>. Das Gemälde machte seinerzeit in Wien Furore. Boshafte Kritiker erklärten freilich, Klimt zeige mehr „Blech als Bloch“<sup>7</sup>.

## 2. Das Testament von 1923 und seine Auslegung

Im Jahre 1923 errichtete Adele Bloch-Bauer, veranlasst durch den Tod ihrer Mutter, ein Testament. Da die Ehe kinderlos geblieben war, setzte sie ihren Ehemann, Ferdinand Bloch-Bauer zum Erben ein. Die Ziffer III. des Testaments enthielt mehrere Anordnungen, von denen zumindest einige als Legate (Vermächtnisse) über einzelne Vermögensbestandteile zu qualifizieren sind. In Bezug auf die Klimt-Bilder war folgendes angeordnet: „Meine zwei Porträts und die vier Landschaften von Gustav Klimt, bitte ich meinem Ehegatten nach seinem Tode der österreichischen Staatsgalerie in Wien, die mir gehörende Wiener und Jungferbrezner Bibliothek der Wiener Volks- u. Arbeiterbibliothek zu hinterlassen.“

Rechtlich beinhaltete die testamentarische Anordnung ein Nachvermächtnis. Nach österreichischem Erbrecht (von dessen Anwendbarkeit unproblematisch ausgegangen werden kann) kann die Verfügung als fideikommissarische Substitution (§§ 608, 652 ABGB) angesehen werden<sup>8</sup>. Allerdings bestehen gewisse Zweifel in Bezug auf die Rechtsverbindlichkeit der Anordnung, die im Testament lediglich als „Bitte“ formuliert wurde<sup>9</sup>. Das Nachlassgericht erachtete jedoch die Anordnung als wirksam und informierte die österreichische Gemäldegalerie über das Legat<sup>10</sup>.

Die eigentlichen Rechtsprobleme stellten sich jedoch in anderer Hinsicht. Zum Zeitpunkt des Erbfalls (er trat im Januar 1925 ein) waren nämlich die Eigentumsverhältnisse am „Goldenen Porträt“ ungeklärt. Wortlaut und Sinnzusammenhang des Testaments sprechen dafür, dass Adele Bloch-Bauer davon ausging, selbst Eigentümerin der Bilder zu sein. Aus früheren Briefen geht freilich hervor, dass ihr Ehemann Ferdinand das „Goldene Porträt“ bei Klimt bestellt und bezahlt hatte<sup>11</sup>. Dies spricht zunächst für einen Eigentumserwerb Ferdinands. Eine Schenkung an Adele Bloch-Bauer erscheint durchaus denkbar, ist jedoch nicht dokumentiert. Umgekehrt hat Ferdinand Bloch-Bauer bei der Hinterlassenschaftsverhandlung nach dem Tod seiner Frau ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bilder in seinem Eigentum standen<sup>12</sup>. Aus erbrechtli-

cher Sicht ist also unklar, ob das Porträt überhaupt zum Nachlass von Adele Bloch-Bauer gehört.

Die Eigentumssituation ist nach dem 1925 geltenden österreichischen Sachen- und insbesondere Ehegüterrecht zu klären. Letzteres könnte durchaus zur Folge gehabt haben, dass ein Eigentumserwerb Ferdinands zu Mit- oder Alleineigentum seiner Ehefrau führte. Mangels genauer Angaben ist jedoch davon auszugehen, dass die Ehegatten Bloch-Bauer im gesetzlichen Güterstand lebten<sup>13</sup>. Dieser ordnete Vermögenstrennung an. Nach § 1237 Satz 1 ABGB behielt jeder Ehegatte das Eigentum an dem von ihm in die Ehe eingebrachte Sache, und hatte keinen Anspruch auf den Erwerb des anderen Ehegatten. Darüber hinaus enthielt § 1237 Satz 2 ABGB alte Fassung eine gesetzliche Vermutung dahin, dass Eigentumserwerb während der Ehe zum Vermögen des Mannes gehörte<sup>14</sup>.

Eine andere Beurteilung könnte sich lediglich aus § 1247 Satz 1 ABGB ergeben. Die Vorschrift lautet: „Was ein Mann seiner Ehegattin an Schmuck, Edelsteinen und anderen Kostbarkeiten zum Putze gegeben hat, wird im Zweifel nicht für gelehnt; sondern für geschenkt angesehen.“ Bei § 1247 ABGB ist der Begriff der „anderen Kostbarkeiten zum Putze“ nicht eindeutig geklärt. Damit ist vor allem persönlicher Schmuck, Kleidung und ähnliches gemeint. Andererseits können auch andere Gegenstände einen unmittelbaren Bezug zum persönlichen Lebensbereich der Ehefrau aufweisen. Dies spricht dafür, auch ein (persönliches) Porträt unter die Vorschrift zu subsumieren. Die Rechtsprechung ist in diesem Punkt allerdings bisher uneins geblieben. Die Frage muss derzeit als offen angesehen werden<sup>15</sup>.

Angesichts der unklaren Reichweite des § 1247 Satz 2 ABGB und der demgegenüber deutlichen Vermutungsregelung des § 1237 Satz 2 ABGB erscheint es unwahrscheinlich, dass ein Eigentumserwerb von Adele Bloch-Bauer heute, fast 80 Jahre nach dem Erbfall, noch nachgewiesen kann. Damit bleibt es bei der (inzwischen aufgehobenen) Vermutungsregelung des § 1247 S. 2 ABGB. Ferdinand Bloch-Bauer ist mithin Eigentümer der Gemälde anzusehen; diese waren nicht Bestandteil des Nachlasses<sup>16</sup>.

Die Rechtsfolge, die das österreichische Erbrecht in dieser Situation anordnet, ähnelt der des § 2169 BGB: Ein Vermächtnis, das sich auf das Vermögen Dritter bezieht, ist unwirksam. Dies folgt aus § 662 ABGB und wird auch für fideikommissarische Substitutionslegate angewandt<sup>17</sup>.

### 3. Das Schicksal der Bilder von 1938 bis 1945

Die Eigentumsverhältnisse waren für das weitere Schicksal der Bilder zunächst unmaßgeblich<sup>18</sup>. Sie verblieben nach dem Tod von Adele Bloch-Bauer im Haus von Ferdinand und wurden in einem besonderen „Gedächtnisraum Klimt“ ausgestellt<sup>19</sup>. Die Situation änderte sich jedoch schlagartig im März 1938. Noch in der Nacht nach dem sog. „Anschluss“ Österreichs an Deutschland durchlitten die jüdischen Bürger Wiens ein schreckliches Pogrom. Ferdinand Bloch-Bauer, der im Vorfeld des „Anschlusses“ versucht hatte, durch umfangreiche Geldzahlungen eine Widerstandsbewegung in der Arbeiterschaft zu organisieren, konnte sich rechtzeitig nach Tschechien absetzen und zog sich auf sein Schloss in der Nähe von Prag zurück. Nach der Besetzung der Tschechoslowakei gelang ihm die Flucht nach Zürich<sup>20</sup>.

Für die nationalsozialistischen Machthaber war es ein Leichtes, sich des Vermögens von Ferdinand Bloch-Bauer zu bemächtigen. In Anwendung einer 1919 erlassenen Strafvorschrift zur sog. „Reichsfluchtsteuer“ wurde auf das Vermögen von Personen, die das Deutsche Reich (einschließlich Österreich) verließen (d.h. von den zur Emigration gezwungenen Juden) eine Vermögenssteuer von 25 % erhoben. Diese Steuer wurde im August 1938 gegen das Vermögen von Ferdinand Bloch-Bauer geltend gemacht, die („großzügig“ angesetzte) „Steuerstrafforderung“ belief sich auf RM 700.000. Das Palais in der Elisabethstraße wurde beschlagnahmt, einschließlich seiner kostbaren Kunstsammlungen. Insbesondere eine Porzellansammlung, die Klimt-Gemälde und die (bei den nationalsozialistischen Machthabern gefragten) Waldmüller-Gemälde wurden gepfändet. Als Vermögensverwalter wurde der Wiener Rechtsanwalt Dr. Führer eingesetzt, der in einem ambivalenten Verhältnis zu Ferdinand Bloch-Bauer stand. Er unterhielt regelmäßige Kontakte zum eigentlichen Vermögensinhaber, gleichzeitig liquidierte er das Vermögen in weitestgehendem Umfang und profitierte davon auch persönlich.

Die „Arisierung“ des jüdischen Vermögens erfolgte „quasi-legal“, nach allgemeinen zivil- und verfahrensrechtlichen Regelungen. Vorrangigen Zugriff auf das Vermögen Bloch-Bauer<sup>21</sup> hatten die NS-Machthaber. So erwarben die Reichskanzlei sowie Hitlers Sonderbeauftragter für das Reichsmuseum Linz, Posse, mehrere mittelalterliche Kunstwerke und Gemälde aus dem 19. Jahrhundert. Die Keramiksammlung wurde in einer öffentlichen Auktion versteigert. Die Klimt-Gemälde galten hingegen zunächst als weniger wertvoll.

1941 übergab Rechtsanwalt Dr. Führer die Bilder Adele Bloch-Bauer 1 und Apfelbaum 1 in „Vollzug der Verfügung von Adele Bloch-Bauer“ der österreichischen Galerie; ein weiteres Porträt Adele Bloch-Bauers (Porträt II) verkaufte im Jahre 1943 für RM 7.500 der österreichischen Galerie<sup>22</sup>. Das Goldene Porträt Adeles wurde unter dem Titel: „Damenbildnis vor Goldhintergrund“ ausgestellt.<sup>23</sup>

### 4. Die Restitutionsansprüche in der Nachkriegszeit

Bereits im August 1945 beantragte Ferdinand Bloch-Bauer einen Wiener Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Vermögensinteressen. Relativ rasch wurden Inventare über die verloren gegangenen Kunstgegenstände erstellt. Ferdinand Bloch-Bauer setzte zudem im Oktober 1945 ein Testament auf, in dem er Maria Altmann zu 25 % als seine testamentarische Erbin bestimmte. Am 13.11.1945 starb er in einem Züricher Hotel<sup>24</sup>.

Zur Restitution von entzogenen Vermögensgegenständen erließ die Republik Österreich am 26.7.1946 ein spezielles Rückerstattungsgesetz. Nach §§ 1 und 2 Rückstellungsg waren entzogene Vermögensgegenstände in dem aktuellen Zustand den NS-Geschädigten zurück zu geben, dingliche Rechte Dritter wurden wirkungslos, sofern sie nicht von den früheren Eigentümern anerkannt wurden<sup>25</sup>. Die Restitutionsansprüche waren innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend zu machen, diese Frist wurde wiederholt verlängert. Die tatsächliche Abwicklungspraxis sah freilich anders aus<sup>26</sup>. Die Restitution von Kunstgegenständen wurde überlagert von einem Gesetz aus dem Jahre 1918, das zum Schutz des österreichischen Kulturguts den Export von Kunstgegenständen grundsätzlich verbot. Nur ausnahmsweise war eine Genehmigung vom Bundesdenkmalamt zu erlangen. Da die Restitutionsgesetzgebung keine Ausnahmeregelung im Hinblick auf dieses Gesetz enthielt, entwickelten die österreichischen Museen und das Bundesdenkmalamt eine abgestimmte Praxis bei der Erteilung von Exportgenehmigungen: Sie lief darauf hinaus, dass die NS-Geschädigten, wenn sie „restituierte“ Kulturgüter aus Österreich ausführen wollten, veranlasst wurden, ihrerseits ausgewählte Kunstgegenstände den österreichischen Museen überlassen mussten<sup>27</sup>. Diese „Donationen“ wurden an den jeweiligen Kunstgegenständen vermerkt. In der Praxis hatten die Antragsteller nur eingeschränkten Einfluss darauf, welche Kunstgegenstände sie exportieren konnten<sup>28</sup>.

Der Fall der Klimt-Bilder lag insofern komplizier-

ter, als sich die österreichische Nationalgalerie ausdrücklich auf das Testament von Adele Bloch-Bauer berief. Sie vertritt bis heute die Ansicht, dass die Übereignung der Bilder an das Museum durch Rechtsanwalt Führer schlicht der Vollzug des Testaments gewesen sei<sup>29</sup>. Im Zuge der schwierigen Verhandlungen über die Restitution des Vermögens von Ferdinand Bloch-Bauer, bei denen - nach Vortrag der Klägerin - der Rechtsanwalt der Erbengemeinschaft keine Einsicht in die Nachlassakten erhielt, erkannte dieser die Wirksamkeit des Vermächtnisses Adeles Bloch-Bauers namens der Erben an, um die Ausführungsgenehmigung für andere Kunstwerke aus dem Vermögen Ferdinand Bloch-Bauers zu erlangen<sup>30</sup>. Die Klimt-Gemälde wurden im Belvedere ausgestellt, die Donation wurde (mit unterschiedlichen Datierungen) neben den Bildern vermerkt<sup>31</sup>.

### III. Die Neuaufnahme des Streitfalls

#### 1. Looted art in der internationalen Diskussion

Fast 50 Jahre lang war das goldene Porträt Adeles im Wiener Belvedere gezeigt worden, als sich die Restitutionsfrage erneut stellte<sup>32</sup>. Konkreter Auslöser war eine Schiele-Ausstellung im New Yorker Museum of Modern Art aus der Sammlung des Wiener Augenarztes Rudolf Leopold. Am 24. Dezember 1997 erschien in der New York Times ein Artikel, in dem der Vorwurf erhoben wurde, dass mehrere Bilder aus nicht restituiertem jüdischen Besitz stammten. Wenig später wurden zwei Bilder, nämlich „Bildnis von Wally“ und „Die tote Stadt III“ von der New Yorker Staatsanwaltschaft beschlagnahmt<sup>33</sup>. Die Odyssee der Gemälde ist noch nicht abgeschlossen, das Gemälde „Bildnis von Wally“ befindet sich bis heute in New York<sup>34</sup>. Die Beschlagnahmung der Gemälde als Diebesgut durch amerikanische Staatsanwaltschaften führte zu einer Diskussion in Österreich über den Erwerb „unter fragwürdigen Umständen in das Eigentum des Bundes“<sup>35</sup>. Dabei wurde die Notwendigkeit einer umfangreichen Provenienzforschung in den österreichischen Museen durchweg anerkannt. Das österreichische Parlament beschloss ein neues Restitutionsgesetz, dessen § 1 Abs. 1 die Restitution von Kunstwerken ermöglichte, die unter der restriktiven Anwendung des Kunstexportgesetzes von 1918 zu einem „abgenötigten“ Eigentumserwerb österreichischer Museen ermöglicht hatte. Rechtsansprüche begründet das Gesetz nicht, die Restitution steht im Ermessen der österreichischen Regierung<sup>36</sup>.

#### 2. Restitution nach dem österreichischen Restitutionsgesetz 1998

Wenige Wochen nach dem Inkrafttreten des neuen österreichischen Bundesgesetzes stellte Frau Altmann im Namen der Erbengemeinschaft einen umfangreichen Restitutionsantrag, der sich vor allem auf die Gemälde im Belvedere bezog. Ihr Fall wurde zeitgleich in einer umfangreichen Artikelserie in der Wiener Zeitung „Der Standard“ publik gemacht<sup>37</sup>. Im Juni 1999 entschied der nach § 3 des Gesetzes eingerichtete Beirat über die Restitution der Kunstgegenstände aus dem Vermögen Bloch-Bauer<sup>38</sup>. Der Beirat empfahl, 17 Gemälde Klimts, 19 Porzellanstücke aus der Sammlung Bloch-Bauer an Frau Maria Altmann und andere Erben zurückzugeben. Der Wert dieser Objekte belief sich auf ungefähr US \$ 1.000.000<sup>39</sup>. Der Beirat empfahl jedoch Frau Altmanns Antrag im Hinblick auf die Restitution der sechs im Belvedere ausgehängten Klimt-Gemälde abschlägig zu bescheiden. Gestützt auf ein Rechtsgutachten der österreichischen Finanzprokuratur<sup>40</sup> kam die Kommission zum Ergebnis, dass diese Gemälde nicht der Familie abgenötigt worden waren, sondern auf Grund des Vermächtnisses von Adele Bloch-Bauer rechtmäßig in den Besitz der Gemäldesammlung gelangt seien<sup>41</sup>. Diese Entscheidung stieß – verständlicherweise – bei Frau Altmann auf erhebliche Enttäuschung; sie vermutete ein politisches Komplott<sup>42</sup>.

#### 3. Die Zivilklage vor dem Landesgericht Wien

Altmanns Anwälte schlugen daraufhin der österreichischen Regierung vor, die Angelegenheit durch ein Schiedsgericht klären zu lassen. Angesichts der Entscheidung des Beirats sah jedoch die österreichische Regierung hierfür keine Veranlassung. Daraufhin bereiteten die Anwälte Altmanns eine Zivilklage vor dem Landesgericht Wien vor<sup>43</sup>. Abgesehen von den Unwägbarkeiten, die sich aus der (allfällig zu erwartenden) Einrede der Verjährung im Hinblick auf das Herausgabeverlangen stellten<sup>44</sup>, ergab sich zunächst ein ganz praktisches Problem: Die Zustellung der Klage setzt – wie in Deutschland<sup>45</sup> - voraus, dass der Kläger einen Vorschuss für die Gerichtskosten leistet (§ 40 öZPO, § 3 GEG<sup>46</sup>). Die entsprechende Gebühr wird in Österreich nach 1,2 % des Streitwertes berechnet. Diese Gebühr betrug angesichts des geschätzten Wertes der Gemälde von einhundertfünfzig Millionen US-Dollar im konkreten Fall immerhin 1,8 Millionen US-Dollar<sup>47</sup>. Frau Altmann erklärte, dass sie als Pensionärin und frühere Inhaberin eines (kleinen) Bekleidungsgeschäfts nicht in der Lage sei, diesen

Betrag aufzubringen und beantragte einen Nachlass nach § 9 II GEG<sup>48</sup>. Der zuständige Präsident des Oberlandesgerichts Wien gewährte einen teilweisen Kostenerlass, nämlich bis zu einem Betrag von (umgerechnet) 200.000 US-Dollar. Frau Altmann erklärte, sie könne auch diesen Betrag nicht aufbringen. Die österreichische Finanzprokuratur entgegnete, dass Frau Altmann (und den sonstigen Miterben) gerade (beleihbare) Vermögenswerte im Wert von ca. 1.000.000 US-Dollar restituiert erhalten habe. Die Finanzprokuratur legte gegen die Ermäßigung des Kostenvorschusses sogar Beschwerde ein<sup>49</sup>.

#### IV. Die Verfahren in den USA

##### 1. Auftakt: Die Klage in San Francisco

Angesichts der (vermeintlichen) Schwierigkeiten, die Klage kostengünstig in Österreich zu erheben, zog Frau Altmann die Klage in Österreich zurück und reichte am 4.5.2001 eine Klage gegen Österreich und die Nationalgalerie in Los Angeles, im U.S. District Court for the Central District of California auf Herausgabe der Gemälde ein. Die Klage stützt sich u.a. auf Völkerrecht, österreichisches Zivilrecht und kalifornisches Bereicherungsrecht<sup>50</sup>. Die Kosten der Klageerhebung waren vergleichsweise niedrig: Die Gerichtskosten betragen 150 US-\$, der Anwalt wird auf Erfolgshonorarbasis bezahlt; angesichts der American rule of costs bestehen keine Kostenrisiken für den Fall der Niederlage<sup>51</sup>.

Der Vergleich des US-amerikanischen und des österreichischen Prozessrechts zeigt, dass der Zugang zu Recht (zumindest für vermögende Kläger) in den USA erheblich einfacher ist als in Österreich<sup>52</sup>. Andererseits verdeutlicht der vorliegende Fall auch die Nachteile des US-amerikanischen Kostenrechts. Da der Klägeranwalt auf der Basis eines Erfolgshonorars arbeitet, ist die Klägerin im Fall des Prozess Erfolgs gezwungen, entweder einen Teil der Bilder dem Anwalt zu überlassen oder zu verkaufen, um die Prozessführung zu vergüten. Mit anderen Worten: Die „contingency fee“ vereitelt im Fall der Herausgabeklage einen vollumfänglichen Prozess Erfolg der Klägerin<sup>53</sup>.

Im Vordergrund des kalifornischen Prozesses stand – wie in anderen transatlantischen Fällen auch – zunächst die Zuständigkeit des kalifornischen Gerichts. Da ein ausländischer Staat und eine öffentlichrechtliche Anstalt verklagt waren, gelten prozessuale Besonderheiten: Die internationale Zuständigkeit des angegangenen Gerichts beurteilt sich nach dem Foreign Sovereign Immunities Act, einem 1976 in Kraft getretenen

Gesetz, das die Zulassung von Klagen gegen fremde Staaten und Staatsbetriebe abschließend regelt<sup>54</sup>. Der FSIA regelt insgesamt drei Sachbereiche: Die Immunität ausländischer Staaten, die sachliche (subject matter jurisdiction) und die internationale (personal jurisdiction) Zuständigkeit. Das Gesetz enthält mehrere Immunitätsausnahmen, die vor allem nicht hoheitliche Tätigkeiten (commercial transactions) von der Immunität ausnehmen. Das Gesetz geht freilich über die überkommenen Immunitätsausnahmen bei wirtschaftlichen Tätigkeiten hinaus: Ein Beispiel hierfür ist die hier einschlägige Vorschrift des § 1605(a)(3) FSIA<sup>55</sup>.

Die Vorschrift ermöglicht Klagen gegen fremde Staaten und Staatsbetriebe wegen völkerrechtswidriger Enteignungen. Ursprünglich als eine „Retorsionsnorm“ gegenüber den kubanischen Enteignungen der 1960er Jahre gedacht, hat sie sich zunehmend zu einem Störfall im internationalen Rechtsverkehr entwickelt. Sie wurde nämlich zum Modell für weitere Immunitätsausnahmen des FSIA, die Zivilklagen wegen Menschenrechtsverletzungen vor US-Bundesgerichten zulassen<sup>56</sup>. Derartige Ausnahmen von der Staatenimmunität bei Menschenrechtsverletzungen entsprechen jedoch nicht dem geltenden Völkerrecht<sup>57</sup>.

Die Republik Österreich und die Staatsgalerie beriefen sich auf die Staatenimmunität, allerdings nicht auf den FSIA, sondern auf die absolute Immunität, die zur Zeit der streitgegenständlichen Vorgänge (also zwischen 1925 und 1948) gegolten hatte. Damit stellte sich zunächst das Problem einer „rückwirkenden Anwendung“ des FSIA. Das kalifornische Gericht zeigte sich von diesem Argument wenig beeindruckt: Nach der Leitentscheidung des U.S. Supreme Court, Landgraf v. USI Film Products<sup>58</sup> kommt es im Hinblick auf die Rückwirkung auf den Wortlaut des Gesetzes und den entsprechenden Willen des Gesetzgebers an. Vorliegend sprach vor allem die Entstehungsgeschichte für die Anwendung des FSIA: Das Gesetz sollte nämlich die frühere Praxis überwinden, nach der das State Department bindende Empfehlungen (sog. Tate Letter) an die Gerichte übermittelte, ob im jeweiligen Einzelfall Immunität zu gewähren war oder nicht<sup>59</sup>. Diese Praxis hatte zu erheblichen diplomatischen Pressionen geführt. Deshalb sollte der FSIA die Entscheidung über die Immunitätsgewährung den Gerichten überantworten<sup>60</sup>.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 1605(a)(3) bejahte der District Court: Die Klägerin behauptet, dass österreichische Behörden die Gemälde entschädigungslos entzogen und damit enteignet hätten<sup>61</sup>; eine „commercial activity in

the United States“ ergäbe sich aus der Vermarktung der Bilder in den USA: Durch englischsprachige Kataloge und Kunstbände, in denen die Bilder aufgeführt sind<sup>62</sup>, sowie aus der Ausstellungstätigkeit der Galerie Belvedere in den USA selbst. Es versteht sich von selbst, dass die kalifornische Richterin hier an die äußersten Grenzen der Auslegung von § 1605(a)(3) vorgestoßen ist<sup>63</sup>. Zum einen könnte man daran zweifeln, ob die Organisation von Ausstellungen wirklich eine wirtschaftliche Tätigkeit (vergleichbar der Werbung eines Fremdenbüros) oder doch eher als „kulturelle Handlung“ (d.h. „hoheitlich“) zu qualifizieren ist. Zum anderen erscheint es weit hergeholt, die Publikation von Bildbänden über die Gemälde Klimts in den USA zur Begründung eines hinreichenden Inlandsbezugs heranzuziehen. Insofern war das Urteil „innovativ“ und spiegelt die bekannte Tendenz der kalifornischen Gerichte wider, in Menschenrechtsverfahren, jedoch insbesondere in Holocaust-Verfahren weit ausgreifende Zuständigkeit zu bejahen<sup>64</sup>.

Auch den weiteren Einwand der Beklagten, dass die Klage nach der *forum non conveniens* Doktrin nicht in Kalifornien, sondern vor den sachnäheren österreichischen Zivilgerichten verhandelt werden sollte, überzeugte das Gericht nicht: Allein die „filing fee“ sei für die Klägerin prohibitiv, zudem ermögliche das österreichische Prozessrecht keine *discovery*, der Klägerin drohten schließlich die Tragung der Prozesskosten, sollte die Klage in Österreich an der Verjährung scheitern<sup>65</sup>. Angesichts des hohen Alters der Klägerin ließ das Gericht eine sofortige Beschwerde gegen das Zwischenurteil über die Zuständigkeit zu<sup>66</sup>.

## 2. Das Verfahren vor dem Court of Appeals

Die Erwartung der österreichischen Beklagten, dass der Court of Appeals for the 9th Circuit anders entscheiden würde, erfüllte sich nicht. Überraschender Weise ordnete das Berufungsgericht zunächst ein Mediationsverfahren zwischen den Beteiligten an<sup>67</sup>. Die österreichischen Parteien weigerten sich jedoch, hieran teilzunehmen. Daraufhin bestätigte der 9th Circuit, der im Dezember 2002 das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich<sup>68</sup>. Im Hinblick auf die *Forum Non Conveniens* Doktrin erklärten die Berufungsrichter: „Maria Altman is an elderly United States citizen who has resided in this country for over 60 years. The requisite foreign travel, coupled with the significant costs of litigating this case in Austria, weight heavily in favour of retaining jurisdiction in the United States<sup>69</sup>.“ Auf den Vorschlag, auf den Verjährungseinwand in einem „undertaking“ zu verzich-

ten<sup>70</sup>, ging die österreichische Seite mit Recht nicht ein: Denn der Herausgabeanspruch ist unverjährbar, eine zeitliche Begrenzung erfolgt durch die Ersitzung nach §§ 1452 ff. ABGB<sup>71</sup>.

## 3. Das Urteil des US-Supreme Court

Gegen die Entscheidung des Court of Appeal gewährte der U.S. Supreme Court im Frühjahr 2003 einstimmig *certiorari*<sup>72</sup>. Allerdings beschränkte der U.S. Supreme Court die Zulassung auf die „rückwirkende“ Anwendung des FSIA<sup>73</sup>. Im Ergebnis wurden die Hoffnungen der Beklagten auf eine Klageabweisung erneut enttäuscht. Der U.S. Supreme Court bejahte unter Bezugnahme auf seine „Landgraf“ Judikatur die Anwendbarkeit des Immunitätsgesetzes<sup>74</sup>. Zugleich wies es jedoch darauf hin, dass die Bundesgerichte einer „suggestion“ bzw. einem „statement of interests“ der U.S. Regierung, wie im konkreten Fall die jeweilige Immunitätsausnahme zu interpretieren sei, besondere „Aufmerksamkeit“ zukommen lassen sollten. Damit fügt sich die Altmann-Entscheidung in den Kontext zahlreicher anderer Entscheidungen ein, die der U.S. Supreme Court im Sommer 2004 gefällt hat: Von besonderer Bedeutung waren die Urteile zur Überprüfung der Haftbedingungen im Lager auf Guantanamo<sup>75</sup>. Bekanntlich hat der U.S. Supreme Court deren Überprüfbarkeit bejaht, dabei jedoch zugleich die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative und den Vorrang der Exekutive in Angelegenheiten der auswärtigen Gewalt herausgestellt. In der wenige Tage später ergangenen Sosa-Entscheidung<sup>76</sup> hat er die Bundesgerichte davor gewarnt, im Wege einer „progressiven“ Rechtsprechung vorschnell eine Haftung privater Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen zu bejahen<sup>77</sup>. Auch in derartigen Fällen, so der U.S. Supreme Court, müssen die Gerichte den Stellungnahmen des State Department besonderes Gewicht beimessen<sup>78</sup>.

Vergleicht man diese Urteile mit der im FSIA an sich aufgegebenen Praxis der sog. *Tate-Letter*<sup>79</sup>, so drängt sich der Eindruck auf, dass die Rechtsentwicklung bei der Staatenimmunität wieder dort angekommen ist, wo sie ursprünglich ihren Ausgang genommen hat. Überraschend ist der Befund freilich nicht: Die „Human Rights Mass Tort Litigation“ ist von zahlreichen Interventionen der US-amerikanischen Regierung in die Verfahren geprägt<sup>80</sup>. Die durch die neuere Rechtsprechung gestärkte Interventionsbefugnis gibt der jeweiligen U.S. Regierung erheblichen Einfluss auf die laufenden Prozesse, setzt sie freilich auch außenpolitischer Pressure aus<sup>81</sup>. Das Urteil des Supreme Court zeigt zudem, dass die Rechtspre-

chung in den USA zu Fragen des Völkerrechts – wie etwa zur Staatenimmunität – überwiegend von innerstaatlichen und nicht von völkerrechtlichen Erwägungen bestimmt wird. Diese Entwicklung ist durchaus bedenklich.

## V. Perspektiven

### 1. Zum weiteren Fortgang des Rechtsstreits

Mit dem Urteil des Supreme Court ist das Altmann-Verfahren noch nicht entschieden. Der Supreme Court selbst hat am Ende seines Urteils ausdrücklich darauf verwiesen, dass Österreich sich auf materiellrechtliche „defenses“ (Verteidigungsmittel) berufen könne, insbesondere die Act of State Doctrine<sup>82</sup>. Danach dürfen U.S.-amerikanische Gerichte eine Sachentscheidung ablehnen, wenn die Rechtmäßigkeit eines ausländischen Hoheitsakts Gegenstand des Verfahrens ist<sup>83</sup>. Als weiteres Verteidigungsmittel kommen die political question Doktrin und non-justiciability in Betracht: Danach können die US-Gerichte eine Sachentscheidung ablehnen, weil eine vorrangig zu beachtende völkerrechtliche Regelung existiert<sup>84</sup>. In Betracht kommen hier insbesondere die Reparations- und Restitutionsregelungen des österreichischen Staatsvertrags von 1955<sup>85</sup>, die im Notenwechsel zwischen der US-amerikanischen und der österreichischen Regierung vom 24.10.2000 bekräftigt wurden<sup>86</sup>.

Jedoch kann die österreichische Seite nicht sicher sein, ob sie in der Sache (und mit erheblichen Kosten) den Fall letztlich vor den kalifornischen Gerichten gewinnen wird. Denn eine ausdrückliche Intervention zugunsten der Beklagten hat die U.S.-Regierung bisher abgelehnt. Das entsprechende Schreiben des Sonderbeauftragten der Regierung Clinton für die Entschädigung von Holocaust-Opfern, Stuart Eizenstat, findet sich in einer Fußnote des Urteils des Supreme Court ausdrückliche Erwähnung<sup>87</sup>. Sollte es der österreichischen Regierung nicht gelingen, die US-Regierung zu einer abweichenden Beurteilung zu veranlassen, so könnte sich die auf der inneramerikanischen Gewaltenteilung beruhende Rechtslage äußerst nachteilig für das weitere Verfahren auswirken.

Sollte ein Sachurteil zugunsten der Klägerin ergehen, droht ein neuer „Kriegsschauplatz“ im transatlantischen Justizkonflikt: Das kalifornische Urteil ist in Österreich nicht vollstreckbar<sup>88</sup>, die Klägerin kann außerhalb Österreichs nicht auf die Bilder zugreifen. Angesichts dieser Ausgangslage erscheint es ausgeschlossen, dass die Bilder jemals als Leihgaben außerhalb des Belvedere gezeigt werden. Ob die Kläger ihre

Klage auf Schadenersatz umstellen werden, bleibt daher abzuwarten. In diesem Fall drohen Vollstreckungsverfahren in einer Vielzahl von Drittstaaten.

### 2. Abschließende Bemerkung: Die Restitution von Beutekunst im transatlantischen Rechtsverkehr

Das Verfahren Altmann v. Austria ist leider paradigmatisch für viele Wiedergutmachungsverfahren, die in den Neunziger Jahren neu aufgerollt wurden<sup>89</sup>. Die Ergebnisse waren oft frustrierend: Alle Beteiligten gerieten in heftige Auseinandersetzungen, einvernehmliche Lösungen wurden selten erzielt. Man sollte dabei nicht verkennen, dass auf der Seite der betroffenen Museen und der österreichischen Regierung (zunächst) durchaus der Wille vorhanden war, eine nachträgliche, faire Lösung zu finden<sup>90</sup>. Die hohen Erwartungen der Erben, aber auch die politischen Widerstände und Interventionen Dritter haben ein versöhnliches Gespräch rasch unmöglich gemacht. Ungeschicklichkeiten und Verbitterungen sind hinzugekommen. So gesehen erscheint es fraglich, ob überhaupt eine Chance zur „zweiten Wiedergutmachung“ durch die nachgeborene Generation bestanden hat.

Es bleibt die abschließende Frage: Wem „gehört“ Klimts Goldenes Porträt im Belvedere? Rechtlich erscheint die Position von Frau Altmann – im Hinblick auf ihr Eigentum – durchaus berechtigt, allerdings stehen ihrer Klage vor österreichischen Gerichten der Einwand der Verjährung und einer möglichen Ersitzung entgegen. Die schwierige, materielle Rechtslage lenkt damit die Perspektive zurück auf den Gegenstand des Rechtsstreits, nämlich das Kunstwerk selbst: Beim Umgang mit Kunstwerken stehen alle Beteiligten in der Pflicht, die Betonung „schlichter“ Eigentumspositionen erscheint hier oft unangemessen<sup>91</sup>. Vielmehr verkörpern Kunstwerke selbst die Geschichte der Länder und der Personen, die mit ihnen in Berührung kamen. In diesem Sinne sollten sie ausgestellt, ihre Provenienz verdeutlicht und ihre Geschichte festgehalten werden. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, so wäre es im Ergebnis gar nicht so entscheidend, ob das Goldene Porträt im Belvedere oder in einem kalifornischen Museum zu sehen wäre. Wichtig ist vor allem, dass derartige Kunstwerke in ihrer Schönheit und ihrem historischen Kontext der Allgemeinheit zugänglich bleiben.

-----

\* Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlags Mohr Siebeck aus Birgit Bachmann et al. (Hrsg.), Grenzüberschreitungen – Beiträge zum Internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsge-

richtbarkeit: Festschrift für Peter Schlosser zum 70. Geburtstag, Tübingen 2005, S. 257 ff. Der Beitrag schildert die Hintergründe des Verfahrens Altmann v. Austria bis zur Entscheidung des U.S. Supreme Court im Juni 2004. Vom Fortgang des Verfahrens nach dem Jahre 2004 handelt der Beitrag von Erik Jayme (in diesem Heft S. 47 ff.).

\*\* Prof. Dr. Burkhard Hess, Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht Heidelberg, Dekan der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg, Beirat IFKUR.

1. Diesen Beitrag widme ich meinem Lehrer P. Schlosser in dankbarer Erinnerung an meine „Lehrjahre“ in München. Zu ihren Höhepunkten zählten die deutsch-österreichischen Seminare im vergleichenden Prozessrecht, die mit den Kollegen Bajons, Böhm, Fasching und Rechberger wechselseitig in München und Wien stattfanden.

2. *Republic of Austria v. Maria Altmann*, 124 S. Ct. 2240 (2004), Urteil vom 7.6.2004.

3. Der Rechtsstandpunkt der Klägerin ist ausführlich dokumentiert auf der website: [www.adele.at](http://www.adele.at).

4. Vgl. etwa Schlosser, *Der Justizkonflikt mit den USA* (1985); *Jurisdiction and International Judicial and Administrative Cooperation*, RdC 284 (2000).

5. Dazu ausführlich: Czernin, *Die Fälschung* (Bd. 1, 2000), S. 19 ff.

6. Nämlich die Diskrepanz zwischen der fast plastischen Darstellung der Porträtierten und deren statischen Hintergrund, dazu *Natter*, *Portrait of Adele Bloch-Bauer I*, in: *Natter/Frodl*, *Klimt's Women* (2000), S. 116.

7. Ausführliche Darstellung bei *Natter*, in *Natter/Frodl*, *Klimt's Women* (2000), S. 115-11

8. OGH, EvBl 1961/38; EvBl 1988/117; Gutachten *Welser/Rabl*, S. 52 m.w.N. vom 24.1.2002, abrufbar unter <http://www.adele.at>.

9. So Gutachten *Welser/Rabl*, S. 38 ff. – dieses Argument erscheint freilich deshalb nicht ganz überzeugend, weil auch in den folgenden Absätzen des Abschnittes III. dieses Testamentes Legate, soweit sie die Verwandtschaft betreffen, nicht als Rechtspflichten sondern als „Bitten“ formuliert wurden.

10. Verlassenschaftsakt A 11 14/25 des BG Innere Stadt Wien, zielt in der Stellungnahme von Sektionsrat Dr. Wran, *Der Standard* 30.9.1999, abrufbar unter <http://www.adele.at>.

11. Dies gilt insbesondere für das Bild Adele Bloch-Bauer I, dazu *Natter*, in: *Natter/Frodl*, *Klimt's Women* (2000), S. 115.

12. Das Protokoll der Verlassenschaftsverhandlung ist wörtlich wiedergegeben bei Czernin, *Fälschung*, S. 99.

13. Diese Frage taucht in den Gutachten zum Erbfall Bloch-Bauer interessanterweise nicht auf. Allerdings ist zu vermuten, dass der Güterstand der Vermögenstrennung dem Interesse der beiderseits vermögenden Ehegatten durchaus entsprach.

14. Diese gesetzliche Vermutung wurde erst durch das EheRÄG 1978 beseitigt. Auf Grund dieser Rechtsvermutung kam es auf die Besitzverhältnisse in der Ehe nicht an. Dazu ausführlich Gutachten *Welser/Rabl* (oben Fn.8), S. 67 ff.

15. *Rummel/Petrasch*, § 1247 ABGB, Rdn. 2, stellt auf die übliche Schenkung ab. Anders *Welser/Rabl*, Gutachten, S. 69, die davon ausgehen, dass in Anlehnung an § 678 ABGB nur solche Gegenstände gemeint sind, die selbst „zur Verzierung der Person“ gebraucht werden. Diese erbrechtliche Vorschrift muss jedoch für das Ehegüterrecht nicht zwingend gelten, so etwa Ogonowski, *Österreichisches Ehegüterrecht*, S. 341 ff. Danach kommt es insbesondere auf das individuelle Bedürfnis der Ehefrau an.

16. *Welser/Rabl*, Gutachten, S. 52 f.; a.A. Gutachten der österreichischen Finanzprokurator zur Beerbung von Adele Bloch-Bauer vom 10.6.1999, III 2, abrufbar unter [www.adele.at](http://www.adele.at).

17. *Welser/Rabl*, Gutachten, S. 51-54.

18. 1936 schenkte Ferdinand Bloch-Bauer eines der genannten Gemälde der österreichischen Nationalgalerie.

19. Diesen Raum hatte Adele Bloch-Bauer nach dem Tode Klimts (1919) selbst eingerichtet.

20. Ausführlich Czernin, *Die Fälschung I*, S. 125 ff.

21. Ausführlich Czernin, *Die Fälschung I*, S. 147 ff.

22. Czernin, *Die Fälschung I*, S. 213 ff.

23. Ein weiteres Bild mit dem Titel: „Häuser in Unterach am Attersee“ behielt Rechtsanwalt Führer für sich, es wurde nach dem Krieg in seiner Wohnung sichergestellt Czernin, *Die Fälschung I*, S. 217.

24. Czernin, *Fälschung II* (2000), S. 242 ff.

25. Zur Regelungstechnik von Wiedergutmachungsgesetzen vgl. Hess, *Intertemporales Privatrecht* (1998), S. 256 ff.; zum österrei-

chischen Rückstellungsgesetz vgl. *Oberhammer*, *österr. Notarszeitung* 2001, 39, 40.

26. Dazu *Sailer*, *Rückbringung und Rückgabe: 1945-1966*, in: Brückler (Hrg.), *Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute* (1999), S. 31 ff.

27. Auch wenn diese Verfahrenspraxis aus heutiger Sicht inakzeptabel erscheint, sollte man nicht verkennen, dass das vorrangige Anliegen des Bundesdenkmalamts und der Museen dem Erhalt der betroffenen Museumsbestände und der Sicherung der Kunstwerke galt.

28. *Oberhammer/Reinisch*, *ZaöRV* 2000, S. 737 ff.

29. So auch das Gutachten der österr. Finanzprokurator vom 10.6.1999.

30. Czernin, *Fälschung II* (2000), S. 337 ff.

31. Czernin, *Fälschung II* (2000), S. 467 ff.

32. Zu den Hintergründen der in den 1990er Jahren neu geführten Holocaust-Diskussionen vgl. *Novick*, *The Holocaust and the Collective Memory* (1999), passim.

33. Dazu *Krois*, *Die Restitution von Kunst- und Kulturgütern am Fall der Familie Rothschild* (2000), S. 93 ff.; *Bazyler*, *Holocaust Justice* (2003), S. 226-238.

34. *Bazyler*, *Holocaust Justice* (2003), S. 236.

35. *Krois*, *Restitution*, S. 94.

36. *Simma/Folz*, *Restitution und Entschädigung im Völkerrecht* (2004), S. 419.

37. Die Serie wurde in erweiterter Form publiziert unter dem Titel: *Czernin*, *Die Fälschung*, 2 Bde Wien 2000.

38. Die Entscheidungen des Beirats hatten lediglich empfehlende Wirkung für die Entscheidung des Kultusministeriums, das abschließend über die Restitution entschied, vgl. §§ 2 und 3 RestitutionsG 1998.

39. *Bazyler*, *Holocaust Justice*, S. 244.

40. Gutachten vom Viz. Präsidenten Dr. *Kremser* vom 10.6.1999, erstellt für den Beirat nach § 3 RestitutionsG, zugänglich unter [www.adele.at](http://www.adele.at) (besucht am 26.8.2004).

41. Die Entscheidung des Beirats hat dessen Vorsitzender, Sektionsrat Dr. *R. Wran*, in einem offenen Brief in der Zeitung „Der Standard“, am 30.6.1999 erläutert, verfügbar unter [www.adele.at](http://www.adele.at).

42. *Altmann v. Republic of Austria*, 142 F. Supp. 2d 1187 (C. D. Cal. 2001).

43. Die Klageschrift ist auf der website [www.adele.at](http://www.adele.at) einsehbar.

44. Nach § 1478 ABGB beträgt die übliche Verjährungsfrist 30 Jahre.

45. Vgl. für Deutschland: §§ 12, 34 GKG.

46. *Gerichtseinbringungsgesetz* von 1962, dazu *Fasching/Bydlinski* (2. Aufl. 2002), § 40 öZPO, Rdn. 4.

47. Nach deutschem Prozessrecht (§§ 12 I 1, 34 I 1, GKG idF 5.5.2004) ergibt sich immerhin ein Prozesskostenvorschuss von ca. 1.150.000 € (vgl. *Gebührentatbestand* Nr. 1210).

48. Offensichtlich erschien die Beantragung von Prozesskostenhilfe – die nach § 64 I Nr. 1 öZPO gleichfalls eine Befreiung vom Prozesskostenvorschuss zur Folge gehabt hätte – nicht aussichtsreich. Die Rechtslage in Deutschland ist ähnlich, vgl. § 14 Nr. 2 GKG, es entscheidet freilich das Prozessgericht.

49. So *Bazyler*, *Holocaust Justice*, S. 244.

50. *Complaint against Austria*, 1., 5. und 7. „cause of action“, der Text der Klage ist abrufbar unter [www.adele.at](http://www.adele.at)

51. So *Bazyler*, *Holocaust Justice*, S. 245.

52. Zu den Vorzügen und Nachteilen der „contingency fee“ vgl. *Kamál Yuille*, 42 Col J Transnt'IL 863, 894-895 (2004).

53. Diese – gewichtigen – Nachteile des eigenen Prozessrechts sehen (US-amerikanische) Autoren zumeist nicht, vgl. etwa *Bazyler*, *Holocaust Justice*, S. 245.

54. Zum FSIA vgl. Hess, *Staatenimmunität bei Distanzdelikten* (1992), S. 82 ff.; *Fox*, *The Law of State Immunity* (2002), S. 183 ff.

55. Die Vorschrift lautet: „(a) A foreign state shall not be immune from the jurisdiction of courts of the United States or of the States in any case “(3) in which rights in property taken in violation of international law are in issue and that property or any property exchanged for such property is present in the United States in connection with a commercial activity carried on in the United States by the foreign state; or that property is owned or operated by an agency or instrumentality of the foreign state and that agency or instrumentality is engaged in a commercial activity in the United States.”

56. Dazu Hess, *BerDGVR* 40 (2003), S. 107, 188 ff.; *Fox*, *The Law of State Immunity* (2003), 203 ff.

57. Deutlich insbesondere *Fox*, *The Law of State Immunity* (2003), S. 205; vgl. auch Hess, *FS Schütze* (1999), S. 268, 274 f.



58. *Landgraf v. USI Film Products* 511 U.S. 244 (1994).
59. Dazu *Hess*, Staatenimmunität bei Distanzdelikten (1992), S. 80 ff.
60. Aus der Perspektive des deutschen intertemporalen Prozessrechts ist diese Auffassung nicht zu beanstanden: Im Prozessrecht gilt grundsätzlich (d.h. sofern der Gesetzgeber nichts Anderes anordnet) ein sog. Schwebestatut: Danach beurteilt sich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nach dem zur Zeit der Rechtshängigkeit geltenden Gerichtsstände.
61. Insofern genügt die schlüssige Darstellung einer völkerrechtswidrigen, d.h. entschädigungslosen Enteignung.
62. Das Gericht verwies ausdrücklich auf den Bildband *Natter/Frodl*, *Klimt's Women* – die entsprechende Seiten sind im Anhang des Urteils des Court of Appeals sogar abgebildet, *Altman v. Republic of Austria*, 317 F. 3d 954 (9th Cir. 2002).
63. Kritisch *Jayme*, in: *Globalización y Derecho* (Madrid 2003), S. 11, 17 ff.
64. Dementsprechend begrüßt *Bazyler*, *Holocaust Justice*, S. 245 ff., ausdrücklich die Befassung der von U.S. Präsident Clinton ernannten Richterin *Cooper* mit dem Rechtsstreit, die für ihre „pro Holocaust victims“-Haltung bekannt sei.
65. *Altmann v. Austria*, 142 F. Supp2d 1187, 1209 (D.C. Cal. 2000). Diese „Argumente“ bedürfen keines Kommentars.
66. *Bazyler*, *Holocaust Justice*, S. 247.
67. *Bazyler*, *Holocaust Justice*, S. 248.
68. *Altmann v. Republic of Austria*, 317 F.3d 954 (9<sup>th</sup> Cir. 2002), rehearing denied, 327 F.3d 1246 (9<sup>th</sup> Cir. 2003).
69. Damit stützt das Urteil die These von *R. A. Schütze*, dass die US-amerikanischen Gerichte bei der *forum non conveniens*-Doktrin in Bezug auf die eigenen Staatsangehörigen anders beurteilen als im Verhältnis zu Ausländern, *Schütze*, *Prozessführung und –risiken im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr* (2004), S. 230, 234 ff.; vorsichtiger *Schlosser*, *RdC* 284 (2000), 25, 85 ff.
70. Zu dieser Praxis vgl. *Schlosser*, *RdC* 284 (2000), 25, 66; *ders.* *Common Law Undertakings aus deutscher Sicht*, *RIW* 2001, 81 ff.
71. Voraussetzung sind rechtlicher und echter Besitz, § 1460 ABGB, die Ersitzungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen 3 Jahre, § 1466 ABGB. Es versteht sich von selbst, dass die Voraussetzungen der Ersitzung, insbesondere Echtheit (§ 1464 ABGB) und Redlichkeit (§ 1463 ABGB), zwischen den Parteien streitig sind.
72. *Republic of Austria v. Maria Altmann*, 539 U.S. 987 (2003).
73. Zu dieser Problematik *Skirinova*, *Challenges to establish Jurisdiction over Holocaust Era Claims in Federal Court*, 34, *Golden Gate University Law Review* 159, 176 (2004).
74. Vgl. oben bei Fn 58.
75. *Rasul v. Bush*, 124 S. Ct. 2686 (2004); *Hamdi v. Rumsfeld*, 124 S. Ct. 2633 (2004).
76. *Sosa v. Alvarez Machain*, 124 S. Ct. 2739 (2004).
77. Das Urteil betraf den Alien Tort Claims Act, 28. U.S.C. § 1350, dazu *Hess* *BerDGVR* 40 (2003), 107, 180 ff.
78. *Sosa v. Alvarez-Machain*, 124 S. Ct. 2739, 2765-2766, insbesondere Fußnote 19; ebenso nunmehr *Ungaro-Benages v. Dresdner Bank AG*, 2004 WL 1725591 (11th Cir. 2004).
79. Oben bei Fn. 59.
80. Deutlich: *In re Nazi Era Cases Against German Defendants*, 129 F. Supp. 2d 370, 376 (D.N.J. 2001); *Anderman v. Austria*, 256 F. Supp. 2d 1098, 113-1114 (C.D. Cal. 2003). Dazu *Hess*, *BerDGVR* 40 (2003), 107, 200 ff.
81. Auf diese Gefahr weisen die Minderheitenvoten in den Urteilen *Sosa* und *Altmann* ausdrücklich hin, vgl. *Republic of Austria v. Maria Altmann*, 124 S. Ct. 2240, 2263 (2004), *Kennedy/Thomas* dissenting.
82. Die Anwendung dieser Doktrin im Fall von 28 U.S.C. § 1605(a)(3) war bisher umstritten. Die ausdrückliche Bejahung ihrer Anwendbarkeit stärkt die Rechtsposition beklagter Staaten nachhaltig.
83. *Republic of Austria v. Maria Altmann*, 124 S. Ct. 2240, 2255 (2004).
84. Zahlreiche Holocaust-Prozesse in den USA wurden unter Berufung auf die *political-question*-Doktrin beendet, vgl. dazu jüngst *Ungaro-Benages v. Dresdner Bank AG*, 2004 WL 1725591 (11th Cir. 2004 – Urteil vom 3.8.2004): Vorrang des deutschen Stiftungsgesetzes gegenüber Individualklagen auf Restitution.
85. UNTS 217 (1955), 223. Ausführlich *Simma/Folz*, *Restitution und Entschädigung im Völkerrecht* (2004), S. 195 ff. (zu Artikel 26 österreichischer StaatsV).
86. ÖBGBI. III 221/2000, dazu *Hess*, *RevDGVR* 40 (2003), 107, 200.
87. *Republic of Austria v. Altmann*, 124 S. Ct. 2240, 2250.
88. Mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit scheidet eine Vollstreckung US-amerikanischer Urteile in Österreich nach § 79 EO aus, *Czernak*, *JBl.* 2002, 613, 623.
89. Dazu *Muir Watt*, *Privatisation du contentieux des droits de l'homme et vocation universelle du juge américain: réflexion à partir des actions en justice des victimes de l'holocauste devant les tribunaux des Etats-Unis*, *R.I.D.C.* 2003, 883 ff.; *Hess* *BerDGVR* 40 (2003), 107 ff.
90. Vgl. etwa die Hinweise von *Natter*, in: *Natter/Frodl* (ed.), *Klimt's Women* (2000), S. 115, 118. Dort werden Restitutionsverfahren ausdrücklich erwähnt und auch auf die „political-social and cultural debates“ im Hinblick auf die Restitutionsforderungen verwiesen.
91. So zutreffend *Jayme*, *Die Washingtoner Erklärung zur Restitution von Kunstwerken an Holocaustopfer: Narrative Normen im Kunstrecht*, in *Gesammelte Schriften* Bd. 3 (2003), S. 136, 141.

## Human Rights and Restitution of Nazi-Confiscated Artworks from Public Museums: The Altmann Case as a Model for Uniform Rules ?\*

Erik Jayme \*\*

### I. Introduction: The Restitution of Nazi-Confiscated Artworks

The Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art released in connection with the Washington Conference on Holocaust-Era Assets ( 3 December 1998) constitute a first step to formulate, on an international level, standards for the restitution of artworks to their pre-War owners and their heirs. The Conference developed a consensus on “non-binding principles” recognizing “that among the participating nations there are differing legal systems and that countries act

within the context of their own laws”<sup>1</sup>. The principles may – at least in the eyes of some authors<sup>2</sup> – be characterized as “narrative norms” which could be used within the framework of national substantive law. Another effort worth mentioning is the current preparation within UNESCO of a draft Declaration of Principles relating to cultural objects displaced in connection with World War II, which will be submitted to UNESCO’s General Conference in 2007. The Principles are meant to provide general guidelines for use in bilateral or multilateral negotiations between States, in order to facilitate the signing of restitution accords for